

ciationsverhältniß stehe, — ihm widerfahrenen harten Behandlung aufmerksam gemacht.

Diese Angelegenheit, welche vom Anfange herein nur eine Privatsache gewesen, gestalte sich aber, so behauptet Petent, unter diesen Umständen zu einer Lebensfrage für alle Staatsbürger Sachsens, denen die freie Gebahrung mit dem Grundeigenthum §. 27 der Verfassungsurkunde zugesichert sei, weil das gegen ihn beobachtete Verfahren dem Staatsprincip, welches die Sicherheit des Grundeigenthums, als Pfeiler aller Staaten, als Palladium aller Eigenthumsverhältnisse aufstelle, gänzlich entgegen sei, und weil durch solche Verfahrungsweise die Stellung der Grundeigenthümer den Actienunternehmern gegenüber höchst bedenklich sei.

Gesetze und Verordnungen seien in dieser Beziehung noch dunkel und ließen beliebige Interpretation zu, erforderten daher Revision, und das glaube er, als eine Lebensfrage ständischer Prüfung anheimstellen zu müssen. —

Zieht man nach dieser actenmäßigen Darstellung zuvörderst den im Eingange des Berichts

unter I

erwähnten Antrag Hänel v. Cronenthal's:

daß er wieder in den Besitz seines Grundeigenthums gesetzt, ihm auch Kosten und Schaden erstattet, das Directorium der sächsisch-bayrischen Eisenbahngesellschaft aber wegen Mißbrauchs des Expropriationsgesetzes und die dabei betheiligten königl. Behörden wegen ihres mit den Gesetzen ihm nicht vereinbar scheinenden Benehmens in dieser Angelegenheit zur Rechenschaft gezogen werden möchten,

in nähere Erwägung, so findet man, daß diesem Antrage hauptsächlich der Umstand entgegensteht,

daß bereits im Administrativjustizwege und mit Beobachtung des gesetzmäßigen Instanzenzugs die Abtretung des dem Beschwerdeführer zugehörigen Grundstücks rechtskräftig entschieden ist.

Rechtskräftige Entscheidungen sind aber, den Fall einer mit Erfolg durchgeführten Nullitätsklage allein ausgenommen, in Hinsicht dessen, was durch sie entschieden worden ist, wie bekannt, nicht mehr abzuändern,

vergl. Mandat vom 4. August 1827,

auch verordnet insbesondere

§. 28 des Gesetzes vom 30. Januar 1835, das Verfahren in Administrativjustizsachen betreffend,

daß gegen rechtskräftige Entscheidungen in Verwaltungsstreitigkeiten, außer in dem §. 19 gedachten Falle erhobener Nichtigkeitsbeschwerde, auch im Wege der Beschwerdeführung keine Einwendungen weiter zu dem Zwecke stattfinden sollen, um eine Abänderung der Entscheidung für den vorliegenden Fall zu bewirken.

Es unterliegt sonach keinem Zweifel, daß die hier in Frage stehenden rechtskräftigen Entscheidungen ebenso wenig, wie die vom Reclamanten in Bezug darauf gestellten Anträge einen Gegenstand ständischer Beurtheilung abgeben können, vielmehr muß es Beschwerdeführern nach §. 19 des oben angezogenen Gesetzes vom 30. Januar 1835 lediglich noch überlassen bleiben, jene Erkenntnisse, dafern er sich damit fortzukommen getraut, als nichtig anzufechten.

Nicht überflüssig wird es sein, hierbei ein, wenn auch nicht vom Reclamanten selbst, doch von dem bei der fraglichen Expropriation ebenfalls betheiligten Grundstücksbesitzer Donner zur Sprache gebrachtes Bedenken:

ob nämlich nicht in dem Verfahren der dassigen Kreisdirection, weil sie auf den Recurs gegen den Bescheid der

Straßenbaucommission, insoweit derselbe gegen die Expropriation an sich gerichtet gewesen, nicht selbst entschieden, sondern sich damit begnügt habe, die Entscheidung des Ministerii wegen dieses Punktes einzuholen und hinauszugeben, eine Verletzung des gesetzlich vorgeschriebenen Instanzenzugs zu erkennen sei?

kürzlich zu erwähnen, ein Bedenken, welches darauf gestützt ist, daß jede gezwungene Abtretung eines Grundstücks zur Eisenbahn eine von der Straßenbaucommission als Administrativjustizbehörde zu ertheilende materielle Entscheidung voraussetze, weil nämlich nach §. 1 unter 1 der Vollziehungsverordnung zum Expropriationsgesetz vom 3. Juli 1835 die Straßenbaucommissionen die Grundstücke, welche abgetreten werden müßten, auszumitteln und über die Nothwendigkeit ihrer Abtretung den Ausspruch zu ertheilen hätten.

Zu Beseitigung dieses Zweifels hat nun das hohe Ministerium in der bereits oben angezogenen Entscheidung vom 29. April 1842, fol. 160 b flg. Act. Nr. 240 angeführt:

es werde die Unrichtigkeit der Ansicht, daß nämlich eine Verletzung des gesetzlich vorgeschriebenen Instanzenzugs darin zu finden sei, sofort klar, wenn man erwäge, daß das Gesetz vom 3. Juli 1835 §. 2 mit ausdrücklichen Worten den Plan über die Richtung und Anlage der Eisenbahn bloß der Genehmigung des Ministerii des Innern unterstelle und die Nothwendigkeit der Abtretung des für die Bahn in Anspruch zu nehmenden Grundeigenthums und den Umfang desselben nach jenem Plane beurtheilt (entschieden) wissen wolle, daß mithin die zu Vollziehung des Gesetzes erlassene Verordnung nicht, in directem Widerspruche mit ersterem, den Straßenbaucommissionen ein von der Ansicht des Ministerii unabhängiges, selbstständiges Urtheil über die Nothwendigkeit der Abtretung habe einräumen können. Denselben liege vielmehr lediglich ob, nach Anleitung des vom Ministerio genehmigten Planes an Ort und Stelle diejenigen einzelnen Grundstücke und Grundstücksparcellen auszumitteln, zu vermessen und abzustechen, welche nach Maßgabe des erstern innerhalb des Bereichs der Bahnenlage gelegen wären, und der von ihnen zu thuende Ausspruch werde eben nur in der Erklärung zu bestehen haben, daß ein bestimmtes Grundstück von der genehmigten Bahnenlage wirklich betroffen werde und daher der Expropriation unterliege, wobei es weiterer Nachweisungen und Unterlagen, als der einfachen Bezugnahme auf den vom Ministerio des Innern genehmigten Plan, überall nicht bedürfe.

Sei aber diese Thätigkeit der Straßenbaucommissionen keine richterliche, sondern erschienen sie dabei als bloße Verwaltungsbehörden, so falle auch ein gegen ihre desfalligen Resolutionen erhobener Recurs der Erledigung im gewöhnlichen Verwaltungswege anheim,

und auch die unterzeichnete Deputation kann nach den oben angezogenen gesetzlichen Bestimmungen den aufgetauchten Zweifel als begründet keineswegs ansehen, auch muß sie der von der hohen Staatsregierung in der erwähnten Entscheidung noch aufgestellten Meinung, fol. 162,

daß die Expropriationsfrage selbst zu einer von dem Ministerio zu ertheilenden collegialischen Entscheidung gar keinen Anlaß dargeboten haben würde, wenn nicht insbesondere Recurrent Hänel v. Cronenthal seinen Widerspruch auf die Behauptung gestützt hätte, daß das Gesetz vom 3. Juni 1835 auf das zu Anlage der Bahnhöfe,